

LASSE ENGEL

Wettbewerbsregister

Beiträge zum Kartellrecht

18

Mohr Siebeck

Beiträge zum Kartellrecht

herausgegeben von

Michael Kling und Stefan Thomas

18



Lasse Engel

Wettbewerbsregister

Eintragung, Abfrage und Löschung

Mohr Siebeck

Lasse Engel, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft an der Eberhard Karls Universität Tübingen; 2015 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2018 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2018 bis 2022 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Europarecht, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; 2021 Promotion; seit 2022 Legal Counsel Einkaufsrecht/Vergaberecht bei der Deutschen Bahn AG.

ISBN 978-3-16-161405-7 / eISBN 978-3-16-161406-4

DOI 10.1628/978-3-16-161406-4

ISSN 2626-773X / eISSN 2626-7748 (Beiträge zum Kartellrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Printed in Germany.

Vorwort

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat die vorliegende Arbeit im Juli 2021 als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung fanden Schrifttum, Rechtsprechung und rechtliche Entwicklungen bis einschließlich Dezember 2021 Berücksichtigung.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Meinrad Dreher. Ich durfte die Arbeit als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl erstellen. Während dieser Zeit hat er mich gefördert, unterstützt und stand mir stets mit hilfreichen Ratschlägen zur Seite. Er war mir auch ein hervorragender Lehrer und hat mein wissenschaftliches Arbeiten und juristisches Denken nachhaltig geprägt. Danken möchte ich zudem Herrn Professor Dr. Jürgen Oechsler für die zügige und gründliche Erstellung des Zweitgutachtens, der Vorsitzenden der Prüfungskommission des Rigorosums, Frau Professor Dr. Elke Gurlit, sowie Herrn Professor Dr. Stefan Thomas und Herrn Professor Dr. Michael Kling für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Beiträge zum Kartellrecht“. Danken möchte ich auch der Peregrinus-Stiftung und deren Auswahlkommission für die Auszeichnung der Arbeit mit dem Dissertationspreis 2022.

Meinen lieben Eltern, Frau Andrea Engel und Herrn Thomas Engel, bin ich besonders dankbar. Sie haben mir stets den notwendigen Rückhalt gegeben, mich in jeder Lebenslage bedingungslos unterstützt und es mir ermöglicht, meine Ziele zu verwirklichen. Ohne sie hätte die vorliegende Arbeit nicht entstehen können. Auch meinem Onkel, Herrn Dr. Peter Engel, bin ich zu Dank verpflichtet. Sein kluger Rat und seine Mühen im Zusammenhang mit meinem Promotionsvorhaben waren mir eine große Hilfe. Viel Dank gebührt zudem meiner Verlobten Laura. Ihre Kraft und Mitwirkung haben maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Zuletzt möchte ich meinem ehemaligen Arbeitskollegen, Wegbegleiter und Freund Leon Burkhardt für die wertvollen Diskussionen und für die gemeinsame Zeit am Lehrstuhl danken, die mir immer in schöner Erinnerung bleiben wird.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
<i>Einführung</i>	1
A. Gegenstand der Untersuchung	1
B. Gang der Untersuchung	5
<i>Kapitel 1: Grundlagen</i>	7
A. Anlass, Ziel und Wirkung des Wettbewerbsregisters	7
B. Entstehungsgeschichte und Hintergrund	9
C. Tatsächliche Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters	11
D. Rechtslage vor Einführung des Wettbewerbsregisters	12
E. Überblick über den Regelungsgehalt des WRegG und der WRegV	14
F. Führung des Wettbewerbsregisters als elektronische Datenbank	16
G. Verfassungsrechtliche Aspekte	17
<i>Kapitel 2: Verhältnis von Wettbewerbsregister und Vergaberecht</i>	23
A. Funktion des Wettbewerbsregisters, des WRegG und der Registerbehörde	23
B. Einfluss des materiellen Vergaberechts auf die registerrechtlichen Regelungen	25
C. Dogmatische Anknüpfung der Registerinformationen an die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 123 und 124 GWB	26
D. Einfluss des WRegG auf die vergaberechtlichen Entscheidungsspielräume des öffentlichen Auftraggebers	27
E. Auswirkungen des Wettbewerbsregisters auf die bisherige Prüfungspraxis im Rahmen der §§ 123, 124 GWB	68

<i>Kapitel 3: Eintragung und Eintragungsfolgen</i>	75
A. Allgemeines	75
B. Eintragungsvoraussetzungen	76
C. Eintragung von Selbstreinigungsmaßnahmen	118
D. Registereintragung	120
E. Eintragungsverfahren	128
F. Folgen einer Eintragung für Unternehmen	138
 <i>Kapitel 4: Abfragepflicht und Abfragerecht</i>	 141
A. Grundsatz und Ausnahmen	141
B. Anspruch konkurrierender Bieter auf Einhaltung der Abfragepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 WRegG	144
C. Abfrage nur bei bereits bestehender konkreter Vergabeabsicht	145
D. Personeller Bezug der Abfrage	166
E. Abfrageberechtigte und deren Bedienstete	178
F. Ergänzende Informationen nach § 6 Abs. 6 WRegG	180
G. Funktion und Abfrage des Wettbewerbsregisters bei unterschwelligen Vergaben	180
 <i>Kapitel 5: Löschung und Lösungsfolgen</i>	 183
A. Allgemeines	183
B. Löschung nach § 4 Abs. 2 S. 2 WRegG (i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 3 WRegV)	184
C. Löschung nach § 7 Abs. 1 WRegG	191
D. Vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung nach § 8 WRegG	204
E. Löschung von Daten zu Selbstreinigungsmaßnahmen	239
F. Verhältnis der Löschungstatbestände zueinander	239
 <i>Kapitel 6: Rechtsschutz bei Eintragung und Löschung</i>	 241
A. Rechtsweg	241
B. Zuständigkeit	242
C. Statthaftigkeit	243
D. Beschwerdebefugnis und Beteiligtenfähigkeit	245
E. Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde	247
F. Reichweite der Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Registerbehörde	248
G. Keine Rechtsbeschwerde	249

<i>Folgerungen</i>	251
A. Folgerungen zu Kapitel 1: Grundlagen	251
B. Folgerungen zu Kapitel 2: Verhältnis von Wettbewerbsregister und Vergaberecht	252
C. Folgerungen zu Kapitel 3: Eintragung und Eintragungsfolgen	255
D. Folgerungen zu Kapitel 4: Abfragepflicht und Abfragerecht	258
E. Folgerungen zu Kapitel 5: Löschung und Lösungsfolgen	260
F. Folgerungen zu Kapitel 6: Rechtsschutz bei Eintragung und Löschung . . .	263
Literaturverzeichnis	265
Sachverzeichnis	275

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einführung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	1
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	5
Kapitel 1: Grundlagen	7
<i>A. Anlass, Ziel und Wirkung des Wettbewerbsregisters</i>	7
<i>B. Entstehungsgeschichte und Hintergrund</i>	9
<i>C. Tatsächliche Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters</i>	11
<i>D. Rechtslage vor Einführung des Wettbewerbsregisters</i>	12
I. Unzureichende Informationslage	12
II. Landeskorrupsionsregister	12
III. Bundeszentral- und Gewerbezentralregister	13
<i>E. Überblick über den Regelungsgehalt des WRegG und der WRegV</i>	14
I. Regelungsgehalt des WRegG	14
II. Regelungsgehalt der WRegV	16
<i>F. Führung des Wettbewerbsregisters als elektronische Datenbank</i>	16
<i>G. Verfassungsrechtliche Aspekte</i>	17
I. Gesetzgebungskompetenz	17
II. Grundrechtsbeeinträchtigungen durch die Führung des Wettbewerbsregisters	18
1. Grundrechtsbindung im Vergaberecht	18

2. Betroffene Grundrechte	20
a) Gesetzesbegründung	20
b) Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	20
c) Art. 12 Abs. 1 GG	21
 Kapitel 2: Verhältnis von Wettbewerbsregister und Vergaberecht	23
A. Funktion des Wettbewerbsregisters, des WRegG und der Registerbehörde	23
B. Einfluss des materiellen Vergaberechts auf die registerrechtlichen Regelungen	25
C. Dogmatische Anknüpfung der Registerinformationen an die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 123 und 124 GWB	26
D. Einfluss des WRegG auf die vergaberechtlichen Entscheidungsspielräume des öffentlichen Auftraggebers	27
I. Grundsatz der vollumfänglichen Prüfungskompetenz des öffentlichen Auftraggebers im Hinblick auf die Ausschlussgründe	27
II. Vergaberechtliche Prüfungspflichten und Entscheidungsspielräume des öffentlichen Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsregister	29
1. Verwaltungsrechtliche Entscheidungsspielräume und Übertragbarkeit der Grundsätze auf das Kartellvergaberecht	29
2. Prüfung der Ausschlussgründe durch den öffentlichen Auftraggeber	31
a) Allgemeines	31
aa) § 122 Abs. 1 GWB als Ausgangspunkt	31
bb) Prüfung des Ausschlusses eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren nach der alten Rechtslage	31
(1) „Zuverlässigkeit“ als maßgebliches Eignungskriterium	31
(2) Ausschlussgründe als Konkretisierung der Eignungskriterien	32
cc) Prüfung des Ausschlusses eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren nach der neuen Rechtslage	35
(1) Wegfall des Eignungskriteriums der Zuverlässigkeit	35
(2) Sicherstellung der Rechtstreue eines Unternehmens durch die vergaberechtlichen Ausschlussgründe	36
(3) Vergaberechtliche „Integrität“ eines Unternehmens als Voraussetzung für die Auftragsvergabe	36

(4) Verlust der vergaberechtlichen Integrität durch das Vorliegen eines Ausschlussgrunds i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 1 GWB	38
(5) Auftragsbezug der vergaberechtlichen Integrität	40
(6) Wiederherstellung der Integrität	41
(7) Inhaltliche Übereinstimmung von „Integrität“ und „Zuverlässigkeit“	42
b) Ermessensbetätigung des öffentlichen Auftraggebers bei der Ausschlussentscheidung	43
c) Beurteilungsspielräume des öffentlichen Auftraggebers bei der Prüfung der vergaberechtlichen Ausschlussgründe	44
aa) Problematik	44
bb) Grundsätzlich: Die Eröffnung von Beurteilungsspielräumen im Verwaltungsrecht	45
cc) Vergaberechtliche Beurteilungsspielräume	47
dd) Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers hinsichtlich der „zwingenden Gründe[...] des öffentlichen Interesses“ i. S. d. § 123 Abs. 5 GWB	49
ee) Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers bei unbestimmten Rechtsbegriffen im Rahmen des § 124 Abs. 1 GWB	51
(1) Unbestimmte Rechtsbegriffe des § 124 Abs. 1 GWB mit wettbewerbsregisterrechtlicher Relevanz	51
(2) Eröffnung eines Beurteilungsspielraums	52
(3) „Schwere Verfehlung“ i. S. d. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB als Sonderfall?	55
ff) Zwischenergebnis	57
d) Bindungswirkung einer Registereintragung für das Vorliegen eines Ausschlussgrunds auf Tatbestandsebene	57
aa) Problematik	57
bb) Faktische Bindungswirkung bei Eintragungen, die sich auf zwingende Ausschlussgründe beziehen	58
cc) Bindungswirkung bei Eintragungen, die sich auf fakultative Ausschlussgründe beziehen	58
3. Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen	60
a) Ermessen des öffentlichen Auftraggebers im Rahmen des § 125 GWB	60
b) Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers im Rahmen des § 125 GWB	61
aa) Reichweite des Beurteilungsspielraums	61
bb) Einschränkung des Beurteilungsspielraums durch die Einführung des Wettbewerbsregisters	66

<i>E. Auswirkungen des Wettbewerbsregisters auf die bisherige Prüfungspraxis im Rahmen der §§ 123, 124 GWB</i>	68
I. Ablösung von bestehenden Registern sowie bisherigen Abfragerechten und -pflichten	68
II. Zulässigkeit privatautonomer Vergabesperren	71
 Kapitel 3: Eintragung und Eintragungsfolgen	 75
A. Allgemeines	75
B. Eintragungsvoraussetzungen	76
I. Überblick: Eintragungsvoraussetzungen des § 2 WRegG	76
II. „Unternehmen“ als einzutragende Personen und Personengruppen	77
1. Begriff des „Unternehmens“ im Sinne des WRegG	77
2. Eintragung natürlicher Personen	77
3. Eintragung von Rechtsnachfolgern	78
III. Eintragungsfähige Rechtsverstöße	79
1. Überblick: Katalogsystematik	79
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 WRegG: Katalogtaten ohne Bagatellsanktionsgrenze	81
3. § 2 Abs. 1 Nr. 2 WRegG: Katalogtaten oberhalb einer Bagatellsanktionsgrenze	82
4. § 2 Abs. 1 Nr. 3 WRegG: Sanktionsentscheidungen gegen das Unternehmen selbst	83
5. § 2 Abs. 2 WRegG: Kartellanknüpfung	84
a) Überblick	84
b) Aufgreifschwelle	84
6. Nicht einzutragende Rechtsverstöße	87
IV. Rechtskraft als grundsätzliche Eintragungsvoraussetzung	87
1. Grundsatz	87
2. Ausnahme von dem Rechtskraftefordernis bei kartellrechtlichen Bußgeldentscheidungen nach § 2 Abs. 2 WRegG	88
a) Grund für die Ausnahme	88
b) Verfassungswidrigkeit der Regelung	89
c) Verstoß gegen die Unschuldsvermutung	91
d) Gefahr eines „Ablasshandels“	96
V. Zurechnung von Rechtsverstößen	96
1. Allgemeine Zurechnungsregelungen	96
2. Zurechnung nach § 130 OWiG	98
3. Zurechnung im Konzern	100
a) Allgemeines	100

b) Partieller Gleichlauf registerrechtlicher und materiell-rechtlicher Zurechnungsregelungen	100
c) Zurechnung im Konzern nach materiellem Recht	102
d) Konsequenzen für die registerrechtliche Zurechnung	103
4. Unternehmensbezug des Fehlverhaltens der natürlichen Person	104
a) Fehlverhalten im privaten Bereich	104
b) „Import“ eines Fehlverhaltens	105
aa) Problematik	105
bb) Import eines Ausschlussgrunds nach materiellem Recht	106
cc) Import eines Fehlverhaltens nach den wettbewerbs- registerrechtlichen Regelungen	111
VI. Einzutragende Bußgeldentscheidungen gegen ein Unternehmen selbst	113
VII. Vollständigkeit des Datensatzes als ungeschriebene Eintragungsvoraussetzung	116
VIII. Von deutschen Behörden oder Gerichten festgestelltes Delikt	117
<i>C. Eintragung von Selbstreinigungsmaßnahmen</i>	118
<i>D. Registereintragung</i>	120
I. Definition und Rechtsnatur einer Eintragung	120
II. Inhalt einer Registereintragung	121
III. Speicherung nur zwingend erforderlicher Daten	123
IV. Vertraulichkeit der Registerinformationen	123
V. Auskunftsanspruch und Akteneinsicht	124
1. Auskunftsanspruch nach § 5 Abs. 2 S. 1 WRegG	124
2. Akteneinsichtsrecht nach § 5 Abs. 6 WRegG	127
<i>E. Eintragsverfahren</i>	128
I. Allgemeines	128
II. Mitteilung durch die Ermittlungsbehörden	128
1. Zur Mitteilung verpflichtete Stellen und zu übermittelnde Daten	128
2. Mitteilungsvoraussetzungen und Prüfungsumfang der Ermittlungsbehörden	128
III. Verfahren bei der Registerbehörde	132
1. Prüfung auf Fehler	132
2. Unterrichtung und Anhörungspflicht	134
3. Eintragung	135
IV. Nachträgliche Änderung einer Eintragung	135
1. „Fehlerhaftigkeit“ i. S. d. § 4 Abs. 2 S. 2 WRegG	135
a) Offensichtlichkeit des Fehlers?	135

b) Änderungen von Tatsachen und ursprüngliche Eintragungsfehler	137
2. Kenntnisnahme der Registerbehörde von der Fehlerhaftigkeit	137
3. Erneute Anhörungspflicht	138
<i>F. Folgen einer Eintragung für Unternehmen</i>	138
Kapitel 4: Abfragepflicht und Abfragerecht	141
<i>A. Grundsatz und Ausnahmen</i>	<i>141</i>
I. Abfragepflicht	141
II. Ausnahmen von der Abfragepflicht	142
III. Abfragerecht	142
IV. Grenzen der Registerabfrage	142
V. Abfragepflicht im Verhältnis zur Pflicht zur Prüfung von Ausschlussgründen	143
<i>B. Anspruch konkurrierender Bieter auf Einhaltung der Abfragepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 WRegG</i>	<i>144</i>
<i>C. Abfrage nur bei bereits bestehender konkreter Vergabeabsicht</i>	<i>145</i>
I. Grundsatz nach § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 WRegG	145
II. Umgehung der Abfragebeschränkungen	147
1. Informationsbeschaffung auf anderem Wege	147
2. Eigenerklärungen von Unternehmen	147
3. Forderung von Selbstauskünften	149
a) Grundsätzliche Zulässigkeit	149
aa) Vorrang der Eigenerklärung	149
bb) Einrede der anderweitigen Verfügbarkeit	150
cc) Datenschutzrechtliche Aspekte	150
dd) Zwischenergebnis	152
b) Selbstauskünfte aus dem Wettbewerbsregister	153
c) Selbstauskünfte aus anderen Registern	154
aa) Problematik: „Umgehung des Umgehungsverbots“	154
bb) Selbstauskünfte aus dem Gewerbezentralregister	155
(1) Ersetzung des Gewerbezentralregisters als Informations- quelle für vergaberechtliche Entscheidungen	155
(2) Einrede der anderweitigen Verfügbarkeit	156
(3) Umfassende Sperrwirkung des WRegG	157
(4) Datenschutzrechtliche Einwände	158
(5) Zwischenergebnis	159
cc) Selbstauskünfte aus dem Bundeszentralregister	159

III.	Jederzeitiges Abfragerecht nach AEntG, MiLoG und SchwarzArbG?	161
IV.	Einfluss der Registerabfrage auf den Zeitpunkt der Prüfung von Ausschlussgründen	163
	<i>D. Personeller Bezug der Abfrage</i>	166
I.	„Bieter“ i. S. d. § 6 Abs. 1 und 2 WRegG	166
II.	Abfrage bei Bietergemeinschaften	167
III.	Abfrage bei Nachunternehmern	168
	1. Pflicht zur Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen bei Nachunternehmern	168
	2. Berechtigtes Informationsinteresse öffentlicher Auftraggeber	168
	3. Informationsgewinnung durch die Forderung einer wettbewerbs- registerrechtlichen Selbstauskunft von Nachunternehmern	170
	4. Einschränkung des Rechts, Selbstauskünfte zu verlangen	170
IV.	Abfrage bei Eignungsleihe	171
V.	Abfrage bei konzernverbundenen Unternehmen	172
VI.	Abfrage bei Rechtsnachfolge	173
	1. Problematik	173
	2. Wahrung der Rechtsidentität	174
	3. Informationsdefizite durch die mangelnde Abfragemöglichkeit?	175
	4. Behandlung von Umgehungsfällen	177
	<i>E. Abfrageberechtigte und deren Bedienstete</i>	178
	<i>F. Ergänzende Informationen nach § 6 Abs. 6 WRegG</i>	180
	<i>G. Funktion und Abfrage des Wettbewerbsregisters bei unterschwelligem Vergaben</i>	180
	 Kapitel 5: Löschung und Lösungsfolgen	183
	<i>A. Allgemeines</i>	183
I.	Erforderlichkeit von Löschungstatbeständen	183
II.	Löschungsfälle	183
	<i>B. Löschung nach § 4 Abs. 2 S. 2 WRegG (i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 3 WRegV)</i>	184
I.	Überblick	184
II.	§ 4 Abs. 2 S. 2 WRegG als Grundlage für die Löschung einer gesamten Registereintragung	185
III.	Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 WRegG	186

IV.	Rechtsfolge des § 4 Abs. 2 S. 2 WRegG	187
	1. Verhältnis von Berichtigung und Löschung als Rechtsfolgen	187
	2. Nachträgliche Änderungen	187
	3. Ursprünglich fehlerhafte Eintragungen	188
	4. Fehlen erforderlicher Daten	190
	5. Schlussfolgerung: Löschung beim Wegfall zwingender Eintragungsvoraussetzungen und bei einer Änderung des Wesenskerns einer Eintragung	190
	6. Keine Anhörungspflicht und Bindungswirkung einer Löschung	191
	<i>C. Löschung nach § 7 Abs. 1 WRegG</i>	191
I.	Löschung nach Fristablauf	191
	1. Überblick	191
	2. Fristenkatalog	191
	3. Beginn und Ende der Fristen sowie deren Berechnung	193
	a) Überblick	193
	b) Fristbeginn beim Vorliegen kartellrechtlicher Bußgeldentscheidungen	193
	c) „Bestandskraft“ i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 WRegG	195
	d) „Unanfechtbar“ i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 WRegG	195
	e) Berechnung der Frist	196
II.	Frühzeitige Löschung	196
	1. Löschungsfristen als Höchstfristen?	196
	2. Vergleich des § 7 Abs. 1 WRegG mit § 126 GWB und dessen Regelungsinhalt	196
	a) „Höchstens“ i. S. d. § 126 GWB	196
	b) Eigenständige Ermessensentscheidung des öffentlichen Auftraggebers im Rahmen des § 126 GWB	197
	aa) Anwendungsbereich	197
	bb) Einzelfallausschlüsse	197
	cc) Auftrags- bzw. Vergabesperre	199
	dd) Verhältnis von Einzelfallausschlüssen und Vergabesperren zueinander sowie Zwischenergebnis	200
	3. „Spätestens“: Eigenständige „frühzeitige“ Löschung oder lediglich unselbstständige Bezugnahme auf andere Löschungstatbestände?	200
III.	Löschung bei mehreren Eintragungen	203
IV.	Rechtsfolgen bei Ablauf der Frist	203
	<i>D. Vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung nach § 8 WRegG</i>	204
I.	Allgemeines	204
II.	Zuständigkeit	206

III. Antragserfordernis	207
IV. Zulässigkeit des Löschantrags	208
1. Berechtigtes Interesse als Zulässigkeitsschranke	208
2. Zu enge Beschränkung des Kreises Antragsbefugter	208
a) Problematik	208
b) Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz	209
aa) Ungleichbehandlung	209
bb) Zweck der Ungleichbehandlung	210
cc) Intensität der Ungleichbehandlung	211
dd) Weite Auslegung des „berechtigten Interesses“	212
3. Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses	212
V. Begründetheit des Löschantrags	213
1. Voraussetzungen für einen erfolgreichen Löschantrag	213
2. Ergreifung von Selbstreinigungsmaßnahmen	213
a) Vergaberechtliche Selbstreinigung	213
b) Voraussetzungen einer erfolgreichen Selbstreinigung nach § 123 Abs. 4 S. 2 GWB	215
c) Voraussetzungen einer erfolgreichen Selbstreinigung nach § 125 GWB	215
aa) Überblick	215
bb) Schadensausgleich oder Verpflichtung hierzu	215
cc) Ergreifen konkreter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die geeignet sind, weiteres Fehlverhalten zu vermeiden	216
dd) Umfassende Klärung der Tatsachen und Umstände	217
(1) Allgemeines	217
(2) Zusammenarbeit mit „dem öffentlichen Auftraggeber“ i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GWB bei einer Selbstreinigung gegenüber der Registerbehörde	217
(3) Unterschiedlich hohe Selbstreinigungsanforderungen?	219
(a) Problematik	219
(b) Doppelbezug der Aufklärung bei der Selbstreinigung	221
(c) Vergangenheitsbezogene Aufklärung hinsichtlich des Fehlverhaltens	221
(d) Aufklärung hinsichtlich der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen zur Vermeidung künftigen Fehlverhaltens	222
(e) Erfordernis einer doppelten Zusammenarbeit nach § 125 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GWB?	223
(f) Einordnung des EuGH Urteils in Sachen Vossloh Laeis in die Systematik der Sachverhaltsaufklärung	225

(g) Konsequenzen für die Sachverhaltsaufklärung nach § 125 GWB n.F.	226
3. Nachweis der Selbstreinigungsmaßnahmen gegenüber der Registerbehörde	228
a) Eingeschränkter Amtsermittlungsgrundsatz	228
b) Mitwirkung des Antragstellers	229
c) Ermittlungsbefugnisse der Registerbehörde	230
VI. Entscheidung über den Löschantrag	231
1. Prüfungspflicht der Registerbehörde	231
2. Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen	231
3. Entscheidungsmöglichkeiten der Registerbehörde	232
4. Erfolgreicher Löschantrag	232
5. Ablehnung des Löschantrags	233
6. Vermerk der Entscheidung im Wettbewerbsregister und Übermittlung an den öffentlichen Auftraggeber	235
VII. Gebühren und Auslagen	237
VIII. Praktische Auswirkungen der Selbstreinigungsmöglichkeit nach dem WRegG	238
<i>E. Löschung von Daten zu Selbstreinigungsmaßnahmen</i>	239
<i>F. Verhältnis der Löschungstatbestände zueinander</i>	239
Kapitel 6: Rechtsschutz bei Eintragung und Löschung	241
<i>A. Rechtsweg</i>	241
<i>B. Zuständigkeit</i>	242
<i>C. Statthaftigkeit</i>	243
I. Anfechtungs- und Verpflichtungsbeschwerde	243
II. Gegen „Entscheidungen“ der Registerbehörde	243
<i>D. Beschwerdebefugnis und Beteiligtenfähigkeit</i>	245
I. Anfechtungsbeschwerde	245
II. Verpflichtungsbeschwerde	247
<i>E. Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde</i>	247
<i>F. Reichweite der Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Registerbehörde</i>	248
<i>G. Keine Rechtsbeschwerde</i>	249

Folgerungen	251
<i>A. Folgerungen zu Kapitel 1: Grundlagen</i>	<i>251</i>
<i>B. Folgerungen zu Kapitel 2: Verhältnis von Wettbewerbsregister und Vergaberecht</i>	<i>252</i>
<i>C. Folgerungen zu Kapitel 3: Eintragung und Eintragungsfolgen</i>	<i>255</i>
<i>D. Folgerungen zu Kapitel 4: Abfragepflicht und Abfragerecht</i>	<i>258</i>
<i>E. Folgerungen zu Kapitel 5: Löschung und Lösungsfolgen</i>	<i>260</i>
<i>F. Folgerungen zu Kapitel 6: Rechtsschutz bei Eintragung und Löschung</i>	<i>263</i>
Literaturverzeichnis	265
Sachverzeichnis	275

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
BB	Betriebs-Berater
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKartA	Bundeskartellamt
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrats
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CB	Compliance-Berater
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
d. h.	das heißt
ders.	dieselbe
dies.	dieselbe/dieselben
DSGVO/DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
e. V.	eingetragener Verein
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinfG-WReg	Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union

EUR	Euro
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgender/folgende
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e. V.
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GeschGehG	Geschäftsgeheimnisgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
HK	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
HS.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IBR	Immobilien und Baurecht
IBRRS	Immobilien- und Baurecht, Rechtsprechung
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht/Kommanditgesellschaft
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
lit.	littera (lateinisch: Buchstabe)
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MiLoG	Mindestlohngesetz
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmens- strafrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PK	Praxiskommentar

RdA	Recht der Arbeit
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
SektVO	Sektorenverordnung
sog.	sogenannte/sogenannten/sogenannter
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
Tz.	Teilziffer
u. a.	und andere/unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
v.	vom/von
VergabeR	Vergaberecht
VergModG	Vergaberechtsmodernisierungsgesetz
VergRModV	Vergaberechtsmodernisierungsverordnung
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung
VK	Vergabekammer
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Dienstleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VSVgV	Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRegG	Wettbewerbsregistergesetz
WRegV	Wettbewerbsregisterverordnung
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutzrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Einführung

A. Gegenstand der Untersuchung

Grundsätzlich sollen nur solche Unternehmen öffentliche Aufträge und Konzessionen erhalten, „die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen haben und die sich im Wettbewerb fair verhalten“.¹ Vor Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2016² dienten noch die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Zuverlässigkeit“ und „Gesetzestreue“ dazu, diejenigen Bieter zu bestimmen, die diesen Anforderungen entsprachen. Die Begriffe waren als Eignungskriterien in § 97 Abs. 4 GWB a.F. festgeschrieben. Mittlerweile finden sie sich aber nicht mehr im Gesetz. An dem Grundsatz, dass in der Regel nur rechtstreue Unternehmen den Zuschlag erhalten sollen, hat sich jedoch nichts geändert. Öffentliche Auftraggeber haben vor einer Vergabeentscheidung auch weiterhin stets zu prüfen, ob bestimmte Rechtsverstöße bei einem Unternehmen vorliegen, das sich um den jeweiligen Auftrag bemüht. Dass nur solche Wirtschaftsteilnehmer öffentliche Aufträge übernehmen, „die Recht und Gesetz in der Vergangenheit eingehalten haben und bei denen gesetzestreu Verhalten auch in Zukunft zu erwarten ist“, sollen mittlerweile insbesondere die §§ 123 und 124 GWB sicherstellen.³ Die Vorschriften enthalten zwingende bzw. fakultative Ausschlussgründe. Es handelt sich dabei um Kataloge berufsbezogenen Fehlverhaltens und von Rechtsverstößen, bei deren Vorliegen ein öffentlicher Auftraggeber ein Unternehmen von einem Vergabeverfahren ausschließen kann bzw. sogar muss. Mit der Einführung der Ausschlussgründe auf gesetzlicher Ebene hat der deutsche Gesetzgeber die in den Richtlinienvorgaben⁴ bestehende Differenzierung zwischen Eignungskriterien und Ausschlussgründen nachvollzogen. Diese Unterscheidung findet sich in der Struktur des § 122 Abs. 1 GWB wieder: Öffentliche

¹ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 1.

² Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) vom 17.2.2016, BGBl. 2016 I S. 203.

³ RegE VergRModG BT-Drs. 18/6281, S. 101.

⁴ Vgl. insbesondere die Systematik der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. EU L 94/65.

Aufträge werden nur „an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.“

Warum aber sollen nur solche Unternehmen öffentliche Aufträge übernehmen, die sich rechtstreu verhalten? Die Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vergaberecht traditionell u. a. dazu dient, einen möglichst kostengünstigen Einkauf der öffentlichen Hand sicherzustellen.⁵ Ist aber ein Unternehmen auszuschließen, das das „wirtschaftlichste Angebot“ i. S. d. § 127 Abs. 1 S. 1 GWB abgegeben hat, so steht der Ausschluss dem wichtigen Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entgegen. Der Ausschluss eines Unternehmens muss also durch bestimmte Zwecke gerechtfertigt sein, die höher zu bewerten sind als der Grundsatz der Schonung des öffentlichen Haushalts. Einer der Zwecke ist naheliegend: Ein Ausschluss nach §§ 123 oder 124 GWB bietet die Gewähr für eine erfolgreiche Erfüllung des Auftrags. Ein weiterer Hinweis auf die Ziele der §§ 123 f. GWB findet sich in der Gesetzesbegründung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz. Zu § 125 Abs. 1 GWB, der die Selbstreinigung eines Unternehmens betrifft, heißt es dort: „Der Ausschluss eines Unternehmens, das ausreichende Maßnahmen zur Selbstreinigung getroffen und damit seine Integrität wieder hergestellt hat, wäre nicht geeignet, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der öffentlichen Haushalte sowie *den fairen Wettbewerb zu schützen oder Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen*.“⁶ Es geht also bei den Ausschlussgründen insbesondere auch darum – so wie allgemein im Vergaberecht –,⁷ Wirtschaftskriminalität und Korruption zu vermeiden bzw. zu bekämpfen.⁸ Die öffentliche Auftragsvergabe ist nämlich seit jeher besonders anfällig für Korruption.⁹

Die unmittelbare Durchsetzung dieser Ziele obliegt den öffentlichen Auftraggebern. Sie sind die Stellen, die über den Ausschluss eines Unternehmens von einem Vergabeverfahren zu entscheiden haben. Der Gesetzgeber nimmt durch die Ausgestaltung der Ausschlussgründe steuernd nur mittelbaren Einfluss. Zur effektiven Durchsetzung der Ziele müssen Vergabestellen aber Kenntnis von dem Fehlverhalten eines Unternehmens erlangen. Ohne einen entsprechenden Nachweis eines Rechtsverstößes darf keine Entscheidung nach § 123 oder § 124 GWB zulasten eines Unternehmens ergehen.

In der Vergangenheit blieb vergaberechtlich relevantes Fehlverhalten von Unternehmen jedoch häufig unerkannt. Es war für Auftraggeber nämlich schwierig,

⁵ Vgl. hierzu z. B. Dörr, in: Burgi/Dreher, Vergaberecht, Band 1, Einleitung Rn. 8.

⁶ RegE VergRModG BT-Drs. 18/6281, S. 107 (Hervorhebung nur hier).

⁷ Vgl. Dörr, in: Burgi/Dreher, Vergaberecht, Band 1, Einleitung Rn. 9.

⁸ Vgl. Kaufmann, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, § 123 Rn. 3; Burgi, Vergaberecht, § 16 Rn. 18 sowie ders., NZBau 2014, 595, 596.

⁹ Freund/Kallmayer/Kraft, Korruption und Kartelle bei Auftragsvergaben, S. 1.

Informationen zu erhalten, die die fehlende Rechtstreue und Integrität eines Bieters betrafen. Zwar konnten sie auf sog. Landeskorrupsionsregister, das Gewerbezentralregister und – durch die Forderung einer Selbstauskunft – auch auf das Bundeszentralregister zurückgreifen. Diese Informationsquellen vermochten aber kein umfassendes Bild über die Rechtstreue eines Unternehmens zu vermitteln. Denn die genannten bundesweiten Register sind nicht auf das öffentliche Beschaffungswesen ausgerichtet; die auf Landesebene existierenden Register waren in ihrem Anwendungsbereich und damit in ihrer Wirkung erheblich eingeschränkt.

Daher haben sich Vergabestellen häufig mit sog. Eigenerklärungen beholfen, mit denen ein Bieter – vereinfacht gesagt – das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen versichert. Aber auch wenn ein Auftraggeber auf diese Weise theoretisch umfassend Kenntnis über die vergaberechtliche Integrität eines Bieters erlangen kann, bieten solche Erklärungen keine Gewähr für die Aufdeckung sämtlicher Rechtsverstöße. Denn der Anreiz für Unternehmen, gesetzeswidriges Verhalten zu verschweigen, dürfte je nach Auftragswert nicht gering sein. Insbesondere wenn sich einem Auftraggeber keine Anhaltspunkte dafür aufdrängen, dass die Angaben eines Bieters unrichtig sind, dürfte eine Überprüfung der Eigenerklärung – vor allem angesichts des Zeitdrucks in Vergabeverfahren – regelmäßig unterbleiben.

Der effektiven Durchsetzung der oben genannten Ziele – insbesondere dem der Korruptionsbekämpfung – standen damit bislang also Hindernisse rein tatsächlicher Natur in Form von Informationsdefiziten entgegen. Diese soll das nunmehr nach einigen Verzögerungen¹⁰ Anfang 2021 beim Bundeskartellamt in Betrieb genommene¹¹ Wettbewerbsregister ausgleichen. Es soll die Prüfung von Ausschlussgründen erleichtern, indem es Transparenz über Rechtsverstöße von Unternehmen schafft. Nach diversen bereits gescheiterten Anläufen in der Vergangenheit ist es nicht nur die erste bundesweite Datenbank, die Informationen zu vergaberechtlichen Ausschlussgründen zur Verfügung stellt, sondern zudem das erste voll digitalisierte staatliche Register. Das Wettbewerbsregistergesetz,¹² das die gesetzliche Grundlage für das Register darstellt, war bereits 2017 in Kraft

¹⁰ Ursprünglich sollte das Wettbewerbsregister spätestens „im Laufe des Jahres 2020 [...] funktionsfähig sein und für Auftraggeber zur Verfügung stehen“, RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 4.

¹¹ Seit Frühjahr 2021 können sich mitteilende Behörden und öffentliche Auftraggeber registrieren. Seit dem 1.12.2021 sind Ermittlungsbehörden verpflichtet, registerrechtlich relevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Ab dem 1.6.2022 wird die Abfrage des Registers erstmals verpflichtend. Siehe näher zur Inbetriebnahme des Registers Kapitel 1: C.

¹² Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) vom 18.7.2017, BGBl. 2017 I S. 2739.

getreten und wurde anschließend durch das GWB-Digitalisierungsgesetz¹³ punktuell geändert. Es regelt u. a., unter welchen Bedingungen ein Unternehmen in das Register aufzunehmen ist, Mitteilungspflichten von Ermittlungsbehörden und Löschungsvoraussetzungen.

Der Gesetzgeber erhofft sich von dem Wettbewerbsregister insbesondere eine wirkungsvolle Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption.¹⁴ Unternehmen, die sich bereits wegen Wirtschaftsdelikten strafbar gemacht oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben, sollen „nicht zu Lasten von rechtstreuen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren“.¹⁵ Dies ist in Anbetracht der hohen durch Korruptionsstraftaten verursachten Schäden¹⁶ ein nachvollziehbares Ansinnen. Konkret verspricht sich der Gesetzgeber von der Einführung des Registers mithin eine effektivere Prüfung der Ausschlussgründe durch die Auftraggeber.¹⁷

Die Einführung des Wettbewerbsregisters wurde von vielen Seiten begrüßt. Die umfassende Transparenz, die das Register schafft, hat allerdings auch Nachteile. Denn Unternehmen, die im Wettbewerbsregister eingetragen sind, dürften es künftig deutlich schwerer haben, an öffentliche Aufträge zu gelangen. Zudem ist die Löschung aus dem Register – ganz im Gegensatz zur Eintragung – beschwerlich und in der Regel gleichsam langwierig. Die Aufnahme in das Wettbewerbsregister kann ein Unternehmen, insbesondere wenn es auf die Übernahme öffentlicher Aufträge angewiesen ist, daher schnell in eine finanzielle Schieflage bringen und für es überdies existenzbedrohlich sein. Angesichts dieser Tatsache bezeichnete der Präsident des Bundeskartellamtes das Wettbewerbsregister sogar als eine „Bombe mit enormer Sprengkraft“.¹⁸

Daher ist die Einrichtung eines derartigen Registers eine Gratwanderung. Die Interessen der Vergabestellen und die der Öffentlichkeit an einem Informationszugang sind mit den legitimen Schutzbedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer in

¹³ Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen vom 18.1.2021, BGBl 2021 I S. 2.

¹⁴ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 17.

¹⁵ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 16.

¹⁶ Allein im Zeitraum von 2016 bis 2019 ist ein monetärer Schaden i. H. v. 459 Mio. EUR entstanden, siehe Korruption – Bundeslagebild 2019, S. 25 abrufbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt aufgerufen am 19.12.2021.

¹⁷ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 18.

¹⁸ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/recht/neues-wettbewerbsregister-eine-bombe-mit-enormer-sprengkraft/20461830.html?ticket=ST-64282-w6tDgE5ZKveV6JYFLQfg-ap4>, zuletzt aufgerufen am 19.12.2021.

Einklang zu bringen. Insbesondere vor diesem Hintergrund ergeben sich zahlreiche neue Rechtsprobleme, die einer eingehenden Untersuchung bedürfen.

B. Gang der Untersuchung

Zunächst sind die Grundlagen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsregister wichtig sind, darzustellen (Kapitel 1). Hierbei ist insbesondere auf Anlass und Ziel des WRegG sowie in gebotener Kürze auf die Entstehungsgeschichte des Wettbewerbsregisters und die Rechtslage vor seiner Einführung einzugehen. Darauf folgt ein Überblick über den Regelungsgehalt sowohl des WRegG als auch der Wettbewerbsregisterverordnung, die das WRegG konkretisiert. Neben den verfassungsrechtlichen Aspekten, die sich durch die Einführung des Wettbewerbsregisters ergeben, sind schließlich noch die Auswirkungen des Wettbewerbsregisters auf die bisherige Prüfungspraxis im Rahmen der §§ 123, 124 GWB zu erläutern.

Anschließend ist das Verhältnis von Wettbewerbsregister und materiellem Vergaberecht zu untersuchen (Kapitel 2). Dabei geht die Arbeit zunächst auf die Funktion des Wettbewerbsregisters und der Registerbehörde ein, ehe sie sich dem Einfluss des materiellen Vergaberechts auf die wettbewerbsregisterrechtlichen Regelungen widmet. Nach der Darstellung der dogmatischen Anknüpfung der Registereintragungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 123, 124 GWB sind die vergaberechtlichen Entscheidungsspielräume öffentlicher Auftraggeber, die im Zusammenhang mit den registerrechtlichen Regelungen stehen, umfassend zu erörtern und die Auswirkungen des Wettbewerbsregisters auf diese Spielräume zu diskutieren.

Auf Grundlage der Ergebnisse der bisherigen Untersuchung sind im darauffolgenden Abschnitt die Eintragung in das Wettbewerbsregister und die sich daraus ergebenden Folgen zu untersuchen (Kapitel 3). Dabei geht es insbesondere um die Voraussetzungen für eine Eintragung von Unternehmen, bei denen ein registerrechtlich relevanter Rechtsverstoß vorliegt. Vor allem ist in diesem Zusammenhang näher auf die Zurechnung des Verhaltens natürlicher Personen zu einem Unternehmen einzugehen. Sodann setzt sich die Arbeit umfassend mit Registereintragungen und dem Eintragungsverfahren auseinander. Schließlich sind die Folgen einer Eintragung in das Wettbewerbsregister für Unternehmen darzustellen.

Im Anschluss folgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Abfragepflicht und dem Abfragerecht nach dem WRegG (Kapitel 4). Im Mittelpunkt stehen hierbei die Voraussetzungen für eine Registerabfrage. Überdies ist u. a. der personelle Bezug der Abfrage zu klären. Hierbei geht es vor allem darum, ob und

inwieweit eine Abfrage bei Bietergemeinschaften, bei Nachunternehmern, bei Eignungsleihe, bei konzernverbundenen Unternehmen und bei Rechtsnachfolge möglich ist.

Ferner sind in einem weiteren Kapitel eingehend die Löschung von Eintragungen und deren Folgen darzustellen (Kapitel 5). Dafür sind die Löschungstatbestände des WRegG näher zu untersuchen, insbesondere deren Voraussetzungen.

Zuletzt befasst sich die Arbeit mit den Rechtsschutzmöglichkeiten für betroffene Unternehmen (Kapitel 6).

Kapitel 1

Grundlagen

A. Anlass, Ziel und Wirkung des Wettbewerbsregisters

Oberhalb eines gewissen Schwellenwerts¹ sind Auftraggeber vor der Vergabe eines öffentlichen Auftrags nicht nur verpflichtet, die Eignung eines Bieters zu begutachten. Vielmehr müssen Vergabestellen auch prüfen, ob bei den Bieter ein Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB vorliegt. Denn nur rechtstreue Unternehmen sollen zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren berechtigt sein. Der Ausschluss von Unternehmen mit fehlender Integrität soll sicherstellen, dass nur solche Bieter den Zuschlag erhalten, die sich an Recht und Gesetz halten und deshalb die Gewähr für eine erfolgreiche sowie wirtschaftliche Erfüllung des Auftrags bieten.² Das sogenannte „performance risk“ minimiert sich also.³ Insbesondere geht es aber auch um die Vermeidung sowie Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption.⁴ So bilden die Ausschlussgründe den „zentralen normativen Ankerpunkt für die Bekämpfung von Korruption im Vergaberecht“.⁵ Bieter, die sich bereits wegen Wirtschaftsdelikten strafbar gemacht oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben, sollen „nicht zu Lasten von rechtstreuen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren“.⁶ Teilweise wird den Ausschlussgründen auch eine Sanktionswirkung zugeschrieben.⁷

Die effektive Durchsetzung dieser Zwecke scheiterte in der Vergangenheit allerdings häufig an rein tatsächlichen Hürden. Denn für Vergabestellen gestaltete es sich bisweilen schwierig, an die für die Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlichen Informationen zu schwerwiegenden, vergaberechtlich relevanten Straf-

¹ Die Schwellenwerte ergeben sich aus § 106 Abs. 2 GWB, der auf die Vergaberichtlinien verweist, vgl. näher hierzu z. B. *Dreher*, in: Immenga/Mestmäcker, Band 4 Vergaberecht, § 106 Rn. 6 ff.

² *Kaufmann*, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, § 123 Rn. 3.

³ *Burgi*, Vergaberecht, § 16 Rn. 18.

⁴ Vgl. *Kaufmann*, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, § 123 Rn. 3; *Burgi*, Vergaberecht, § 16 Rn. 18 sowie *ders.*, NZBau 2014, 595, 596. Siehe ebenfalls bereits oben Einführung: A.

⁵ *Burgi*, Vergaberecht, § 16 Rn. 3.

⁶ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 16.

⁷ Vgl. z. B. *Soudry*, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, § 81 Rn. 1 sowie *Burgi*, Vergaberecht, § 16 Rn. 17 f.

taten und Rechtsverstößen zu gelangen. Die Informationsquellen, auf die öffentliche Auftraggeber bislang zurückgreifen mussten, waren allesamt in vielerlei Hinsicht defizitär.⁸ Die Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung für die Prüfung der Ausschlussgründe soll nun das WRegG beseitigen. Das Gesetz ist die Grundlage für ein einheitliches bundesweites Wettbewerbsregister. Dieses führt das Bundeskartellamt gem. § 1 Abs. 1 WRegG als Registerbehörde in Form einer elektronischen Datenbank. Das Register enthält Informationen, die für die Prüfung der GWB-Ausschlussgründe erforderlich sind. Die hierdurch entstehende Transparenz über vergaberechtlich erhebliche Rechtsverstöße von Unternehmen soll zu einer Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für Vergabestellen beitragen.⁹

Der Gesetzgeber verspricht sich von der Einführung des Registers eine effektivere Prüfung der Ausschlussgründe durch die Auftraggeber.¹⁰ Eine solche, effektivere Prüfung bedeutet auch eine wirksamere Durchsetzung der hinter den Ausschlussgründen stehenden Zwecke. Schließlich führt eine Verbesserung der Informationslage bei öffentlichen Auftraggebern zu einer Stärkung derjenigen Stellen, die die gesetzgeberischen Ziele durch Anwendung des materiellen Vergaberechts durchsetzen sollen. Somit handelt es sich bei der „wirksame[n] Bekämpfung und Prävention von Wirtschaftskriminalität sowie [dem] Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge“, die der Gesetzgeber mit der Einführung des Wettbewerbsregisters bezweckt,¹¹ nicht um originäre oder neue Ziele des Vergaberechts. Vielmehr bewirkt das Register die effektivere Durchsetzung der bereits in §§ 123, 124 GWB angelegten Zwecke.

Die umfassende Transparenz, die das Wettbewerbsregister mit sich bringt, hat auch einen nicht zu unterschätzenden Abschreckungseffekt. Schließlich geht es um den gezielten, bundesweiten Entzug öffentlicher Aufträge. Unternehmen, die öffentliche Aufträge übernehmen wollen, dürften insofern einen großen Anreiz haben, ihre Bemühungen zur Vermeidung von schwerwiegendem Fehlverhalten zu verstärken, um eine Eintragung in das Register und somit einen (potenziellen) Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren zu verhindern.¹² Der Gesetzgeber bezweckt ausdrücklich eine dahingehende Steuerung des unternehmerischen Verhaltens. Das Wettbewerbsregister solle nicht nur „die Vergabe von Aufträgen aus wirtschaftspolitischen Gründen unmittelbar [...] beeinflussen“, sondern auch

⁸ Siehe hierzu unten Kapitel 1: D.

⁹ Vgl. Hooghoff, FIW Jahrbuch 2019, 129.

¹⁰ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 18.

¹¹ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 16.

¹² Hooghoff, FIW Jahrbuch 2019, 129 f.

„mittelbar auf das Verhalten der Bieter Einfluss nehmen“.¹³ Damit kommt dem Register in erster Linie eine generalpräventive Wirkung zu.¹⁴

Das Wettbewerbsregister führt aber ebenfalls zu Entlastungen der Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben. Es entfällt grundsätzlich die Notwendigkeit, Auftraggebern Eigenauskünfte aus dem Bundeszentral- oder Gewerbezentralregister vorzulegen.¹⁵ Zudem können sie die Voraussetzungen der Selbstreinigung vom Bundeskartellamt prüfen lassen und sind nicht mehr darauf angewiesen, den Nachweis gegenüber jedem einzelnen öffentlichen Auftraggeber zu führen.

B. Entstehungsgeschichte und Hintergrund

In der Vergangenheit gab es immer wieder Bemühungen, ein zentrales vergaberechtliches Informationsregister des Bundes einzurichten.¹⁶ Die entsprechenden Entwürfe scheiterten jedoch stets aus unterschiedlichen Gründen. Mit der Verabschiedung des WRegG im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber nach jahrzehntelangen Diskussionen erstmals die Grundlage für ein bundesweit einheitliches Register geschaffen, das Informationen zu vergaberechtlichen Ausschlussgründen enthält.

Die Länder haben den Bund bereits durch Beschlüsse der Justizministerkonferenz im Juni 2014 und der Wirtschaftsministerkonferenz im Dezember 2014 zur Einführung eines bundesweiten „Korruptionsregisters“ aufgefordert.¹⁷ Als Vorbild sollte das von den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam betriebene Korruptionsregister dienen.¹⁸ Das Bundeskabinett hat daraufhin in den Eckpunkten zur Reform des Vergaberechts beschlossen, die Einführung eines zentralen bundesweiten Vergabeausschlussregisters und die Vereinheitlichung der inhaltlichen Regelungen prüfen zu wollen.¹⁹ Am 20.2.2017

¹³ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 19.

¹⁴ *Füllung/Freiberg*, NZBau 2018, 259, 260.

¹⁵ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 3. Siehe hierzu noch ausführlich Kapitel 4: C. II. 3. c).

¹⁶ Siehe zu den früheren Einführungsversuchen und deren Scheitern z.B. *Behringer*, ZRP 2016, 20 f.; *Ax/Scheffen/Schneider*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, Rn. 58 ff. und Gesetzesentwurf zur Errichtung eines Korruptionsregisters BT-Drs. 17/11415, S. 6 f.

¹⁷ RegE WRegG BT-Drs. 18/12051, S. 2. Siehe ebenfalls *Braun*, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, § 16 Rn. 62.

¹⁸ *Behringer*, ZRP 2016, 20, 21.

¹⁹ Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts vom 7.1.2015, abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-zur-reform-des-vergaberechts.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt aufgerufen am 19.12.2021).

legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen vor. Länder und Verbände konnten anschließend zum Referentenentwurf Stellung nehmen. Das „Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen“²⁰ wurde schließlich als Teil eines Artikelgesetzes, dem „Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“²¹ am 1.6.2017 vom Bundestag beschlossen und am 7.7.2017 vom Bundesrat verabschiedet. Es ist am 29.7.2017 in Kraft getreten.²² Durch das GWB-Digitalisierungsgesetz²³ vom 18.1.2021 hat das WRegG noch einmal punktuelle Änderungen erfahren.

Einzelheiten der Durchführung dieses Gesetzes regelt eine Rechtsverordnung. Auf einen Referentenentwurf zu einer solchen Wettbewerbsregisterverordnung folgte am 20.1.2021 der Verordnungsentwurf der Bundesregierung. Diesem stimmte der Bundesrat allerdings nur mit Änderungen zu, sodass sich das Bundeskabinett erneut unter Berücksichtigung dieser Punkte befassen musste. Am 24.3.2021 hat es der Verordnung in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung zugestimmt. Diese ist als „Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen“²⁴ am 23.4.2021 in Kraft getreten. Seit dem 25.3.2021 besteht zudem die Möglichkeit zur Registrierung für mitteilende Behörden, öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsauftraggeber.

Am 25.11.2021 hat das Bundeskartellamt Leitlinien i. S. d. § 8 Abs. 6 WRegG zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung im Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung sowie praktische Hinweise für einen entsprechenden Antrag veröffentlicht. Die Leitlinien konkretisieren, welche Schritte ein Unternehmen zur vorzeitigen Löschung zu ergreifen hat. Den Veröffentlichungen ging eine öffentliche Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien und praktischen Hinweisen voraus.

²⁰ Wettbewerbsregistergesetz – WRegG.

²¹ EinfG-WReg.

²² Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 18.7.2017, BGBl. I, S. 2739.

²³ Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen vom 18.1.2021, BGBl. I, S. 2.

²⁴ Wettbewerbsregisterverordnung – WRegV vom 16.4.2021, BGBl. I, S. 809.

Sachverzeichnis

- Abfrage
 - ~ bei Bietergemeinschaften 167
 - ~ bei Eignungsleihe 171–172
 - ~ bei konzernverbundenen Unternehmen 172–173
 - ~ bei Nachunternehmen 168–171
 - ~ bei Rechtsnachfolge 173–178
 - ~ des Gewerbezentralregisters 155
 - Grenzen der ~ 142–143
 - Sammel~ 146
 - spezialgesetzliche ~ 161–163
 - Vergabeabsicht 145–147
 - Zeitpunkt der ~ 147, 161–163
- Abfrageberechtigte 178–179
- Abfragepflicht
 - ~ nach § 6 Abs. 1 WRRegG 26–27, 141
 - Anspruch auf Einhaltung der ~ 144–145
 - Ausnahmen 142
 - Ersetzung bisheriger ~en 68–71
 - Verhältnis zur Prüfung von Ausschlussgründen 143–144
- Abfragerecht 142
- Abschreckungseffekt des Wettbewerbsregisters 8–9
- Akteneinsicht 127
- Amtsermittlungsgrundsatz, eingeschränkter 228–229
- Änderung einer Eintragung
 - Fehlerhaftigkeit 135–137
 - nachträgliche ~ 187–188
- Anfechtungsbeschwerde 243, 245–246
- Anhörung, erneute 138
- Anhörungspflicht 134–135, 191
- Anlass des Wettbewerbsregisters 7–9
- Aufgreifschwelle *Siehe* Bagatellsanktionsgrenze
- Aufsichtsverschulden 98–100
- Auftragssperre *Siehe* Vergabesperre
- Auftragswert 141
- Auskunftsanspruch
 - ~ nach § 5 Abs. 2 WRRegG 124
 - Antrag 125
 - Negativauskunft *Siehe* Negativauskunft
 - Wartefrist 125–127, 154
- ausländische Sanktionsentscheidungen 117–118
- Ausnahme vom Rechtskraftefordernis
 - Grund 88–89
 - Verfassungswidrigkeit 89–91
 - Verstoß gegen Unschuldvermutung 91–95
- Ausschlussgründe
 - ~ nach altem Recht 32–34
 - Darlegungs- und Beweislast 26
 - Informationen über ~ 75–76
 - Prüfung der ~ 8, 23–24, 27–28, 31
 - Sicherstellung der Rechtstreue durch ~ 36
 - tatbestandliche Anknüpfung der Registerinformationen 26–27
 - Zeitpunkt der Prüfung 163–165
 - Zwecke der ~ 7–9
- Auswirkungen einer Eintragung *Siehe* Folgen einer Eintragung
- Bagatellsanktionsgrenze 82, 84–87
- Beiladung 245
- berechtigtes Interesse 125–127, 154, 208–213
- Berufsfreiheit
 - berufsregelnde Tendenz 21
 - Eingriff in die ~ 21–22
- Beschiedungsbeschwerde 243
- Beschwerde
 - ~befugnis 245–246
 - ~ gegen Entscheidungen 243–245
 - ~ kokurrerender Unternehmen 246
- Beiladung 245

- Beteiligtenfähigkeit 245–246
- Rechtsweg 241
- Statthaftigkeit 243–245
- Suspensiv-effekt 247–248
- Zuständigkeit 242
- Beurteilungsspielraum
 - ~ bei der Selbstreinigung 61–66, 248
 - ~ im Rahmen des § 123 Abs. 5 GWB 49–50
 - ~ im Rahmen des § 124 Abs. 1 GWB 51–55
 - Einschränkung durch das Wettbewerbsregister 66–68
 - Fallgruppen 46
 - vergaberechtlicher ~ 47–48, 52–55
 - verwaltungsrechtlicher ~ 29, 45–47
- Bieterbegriff 166–167
- Bietergemeinschaft 167
- Bindungswirkung 139
 - ~ der Löschung 67, 191, 203, 232
 - ~ von Registereintragungen 28, 57–60, 84
- Bundeszentralregister
 - ~ als bisherige Informationsquelle 13–14
 - Selbstauskunft *Siehe* Selbstauskunft aus dem ~
- Bußgeldentscheidung gegen ein Unternehmen
 - ~ nach § 30 OWiG 113–116
 - Strafzumessung 83
 - Vereinbarkeit mit Richtlinienrecht 113–116
- Daten
 - erforderliche ~ 123
 - Fehlen erforderlicher ~ 190
 - Prüfung auf Fehler 132–135
 - rechtsverstoßbezogene ~ 122, 188
 - unternehmensbezogene ~ 121, 187
- Datenschutz 150–152, 158, 179
- Datensparsamkeit, Grundsatz der 123
- Doppelsanktion 90
- Eigenerklärung 14, 117, 147–148
 - Vorrang der ~ *Siehe* Vorrang der ~
- Eignungsleihe 171
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung 150
- Eintragung
 - ~ natürlicher Personen 77–78
 - ~ von Rechtsnachfolgern 78–79
- eintragungsfähige Rechtsverstöße
 - Kartellanknüpfung 84–87
 - Katalogtaten oberhalb einer Bagatell-sanktionsgrenze 82
 - Katalogtaten ohne Bagatellsanktions-grenze 81–82
 - nicht ~ 87
 - Sanktionsentscheidung gegen ein Unternehmen *Siehe* Bußgeldentscheidung gegen ein Unternehmen
 - Systematik 79–80
- Eintragungsvoraussetzungen, Überblick über 76
- elektronische Datenbank 16
- Entstehungsgeschichte 9–10
- Entscheidungsautonomie öffentlicher Auftraggeber 23, 27–28, 68
- Entscheidungsspielräume
 - vergaberechtliche ~ 30, 54
 - verwaltungsrechtliche ~ 29–30
- Entscheidung über den Löschungsantrag
 - Ablehnung 228, 233–234
 - Bewertung der Selbstreinigungsmaßnah-men 231–232
 - Entscheidungsmöglichkeiten 232
 - positive ~ 232–233
 - Prüfungspflicht der Registerbehörde 231
 - Übermittlung der ~ 235–237
 - Vermerk der ~ 235–237
- Entzug öffentlicher Aufträge 8
- Erforderlichkeitsvorbehalt 18
- Ermächtigungslehre, normative 46, 52–55
- Ermessensfehler 29, 44
- Ermessensspielraum
 - ~ bei der Ausschlussentscheidung 43–44
 - ~ bei der Selbstreinigung 60
- Ermittlungsbefugnisse der Registerbehör-de 230–231
- Ermittlungsbehörden
 - Mitteilung durch ~ *Siehe* Mitteilung durch ~
 - Prüfungsumfang der ~ *Siehe* Prüfungsumfang der ~
 - Unterrichtspflicht *Siehe* Unterrichtspflicht der ~

- Fehler
- ~ zum Zeitpunkt der Eintragung 188–190
 - Kenntnisnahme 137
 - offensichtliche ~ *Siehe* offensichtliche Fehler
 - Prüfung auf ~ 132–134
- Folgen einer Eintragung 138
- Frist zur Stellungnahme *Siehe* Stellungnahmefrist
- Frühzeitige Löschung
- eigenständiger Löschungstatbestand 200–203
 - Orientierung an materiellem Recht 197–200
- Führungszeugnis 159–161
- Funktion der Registerbehörde 23–25
- Funktion des Wettbewerbsregisters 23–25
- Gehör, rechtliches *Siehe* Anhörungspflicht
- Gesetzgebungskompetenz 17–18
- Gewerbezentralregister
- ~ als bisherige Informationsquelle 14
 - Abfrage 70, 155
 - Auskunftsrecht öffentlicher Auftraggeber 14
 - Selbstauskunft 155–159
 - Übergangsregelung 70
- Gleichbehandlungsgrundsatz 209–212
- Grundrechte
- Anwendbarkeit auf das Wettbewerbsregister *Siehe* Grundrechtsbindung
 - Beeinträchtigungen durch das Wettbewerbsregister 18–22
 - Berufsfreiheit *Siehe* Berufsfreiheit
 - Eingriffe in ~ 20–22
 - Eingriff durch den Ausschluss von einem Vergabeverfahren 53
 - Gleichbehandlungsgrundsatz *Siehe* Gleichbehandlungsgrundsatz
 - informationelle Selbstbestimmung *Siehe* informationelle Selbstbestimmung
- Grundrechtsbindung 18–20
- Hintergrund des Wettbewerbsregisters *Siehe* Entstehungsgeschichte
- horizontale Zusammenarbeit 142
- Import eines Fehlverhaltens
- ~ nach materiellem Recht 106–111
 - ~ nach Registerrecht 111
- Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters 11
- informationelle Selbstbestimmung 20
- Informationsanspruch nach dem IFG 123
- Informationsquellen, bisherige 12–14
- Inhouse-Vergaben 142
- Inkrafttreten des Wettbewerbsregisters *Siehe* Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters
- inländische Sanktionsentscheidungen 117–118
- Integrität
- Auftragsbezug 40–41
 - Begriff 36–38, 42–43
 - im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB 55–57
 - Verlust der ~ 38–40
 - Wiederherstellung der ~ 41
- kartellrechtliche Sanktionsentscheidungen 84–96
- Konzern
- Abfrage des Registers *Siehe* Abfrage bei konzernverbundenen Unternehmen
 - Anreiz zur ~bildung 104
 - Zurechnung im ~ *Siehe* Zurechnung im Konzern
 - Konzessionsgeber 141
- Korruptionsbekämpfung 7–9, 94
- Landeskorrupsionsregister
- ~ als bisherige Informationsquellen 12
 - Ablösung durch Wettbewerbsregister 69
 - Alteinträge 70
- Leitlinien zur vorzeitigen Löschung 10, 207
- Löschung
- ~ bei mehreren Eintragungen 203
 - ~fälle 183–184
 - Erforderlichkeit von ~statbeständen 183
 - frühzeitige ~ *Siehe* Frühzeitige Löschung
 - Verhältnis der ~statbestände zueinander 239
 - vorzeitige ~ *Siehe* vorzeitige Löschung
- Löschung nach § 4 Abs. 2 S. 2 WRRegG
- Löschung gesamter Eintragungen 185–186

- Rechtsfolge 187–190
- Tatbestandsvoraussetzungen 186
- Löschung nach Fristablauf
 - Fristberechnung 193–196
 - Fristenkatalog 191–193
- Löschungsantrag
 - Begründetheit 213–231
 - berechtigtes Interesse *Siehe* berechtigtes Interesse
 - Entscheidung über den ~ *Siehe* Entscheidung über den Löschungsantrag
 - Gebühren und Auslagen 237
 - Glaubhaftmachung 212
 - Leitlinien *Siehe* Leitlinien des Bundeskartellamts
 - Mitwirkung des Antragstellers 229–230
 - Zulässigkeit 208–213
- materielles Vergaberecht als Grenze 25–26
- Mitteilung durch Ermittlungsbehörden
 - Prüfungsumfang der Ermittlungsbehörden *Siehe* Prüfungsumfang der Ermittlungsbehörden
 - verpflichtete Stellen 128
 - Voraussetzungen 128–132
- mündliche Verhandlung 242
- Nachforschungspflicht öffentlicher Auftraggeber 26, 144, 163–165, 224
- Nachprüfungsverfahren 144
- Nachunternehmer 168–171
- natürliche Personen
 - Akteneinsichtsrecht 127
 - Anhörung 134
 - Eintragung 77–78
- Negativauskunft 124
- offensichtliche Fehler 132, 135–137
- öffentliche Auftraggeber
 - ~ als abfrageverpflichtete Stellen 141
 - Entscheidungsautonomie *Siehe* Entscheidungsautonomie öffentlicher Auftraggeber
 - Nachforschungspflicht *Siehe* Nachforschungspflicht öffentlicher Auftraggeber
 - Prüfungskompetenz *Siehe* Entscheidungsautonomie öffentlicher Auftraggeber
- Organisationsverschulden *Siehe* Aufsichtsverschulden
- Praktische Hinweise des Bundeskartellamts 10, 207
- Prangerwirkung 124
- private Nutzung des Wettbewerbsregisters 125, 208, 246
- Prognoseentscheidung öffentlicher Auftraggeber 36, 43, 47–48, 54
- Prüfungskompetenz öffentlicher Auftraggeber *Siehe* Entscheidungsautonomie öffentlicher Auftraggeber
- Prüfungsumfang der Ermittlungsbehörden 128–132
- Realakt 120
- rechtliches Gehör *Siehe* Anhörungspflicht
- Rechtsbeschwerde 249–250
- Rechtskraftefordernis
 - Ausnahme *Siehe* Ausnahme vom Rechtskraftefordernis
 - Grundsatz 87–88
- Rechtskraftvermerk 137
- Rechtsnachfolge
 - Abfrage bei ~ 173–178
 - Eintragung von ~rn 78–79
 - Informationsdefizite 175–176
 - Rechtsidentität 174–175
 - Umgehungsfälle *Siehe* Umgehungsfälle
- Rechtsschutz bei unterbliebener Löschung 243
- Rechtsschutz konkurrierender Bieter 144
- Rechtsverstöße, eintragungsfähige *Siehe* eintragungsfähige Rechtsverstöße
- Rechtsweg 241
- Regelungsgehalt des WRRegG 14–16
- Registereintragung
 - Daten *Siehe* Daten
 - Definition 120
 - Inhalt 121–123
- Sanktionsgrenze *Siehe* Bagatellsanktionsgrenze
- Sektorenauftraggeber 141
- Selbstauskunft
 - ~ aus dem Bundeszentralregister 159–161
 - ~ aus dem Gewerbezentralregister 155–159
 - ~ aus dem Wettbewerbsregister 126, 153–154

- ~ von Nachunternehmern 170
- Auskunftsanspruch *Siehe* Auskunftsanspruch
- Datenschutz 150–152
- Einrede der anderweitigen Verfügbarkeit 150, 156–157
- Sperrwirkung des WRegG 157, 160
- Umgehungsverbot 153–154
- Zulässigkeit 149–153
- Selbstbestimmung, informationelle *Siehe* informationelle Selbstbestimmung
- Selbstreinigung
 - Allgemeines 213–215
 - parallele ~sverfahren 67, 205, 233
 - praktische Auswirkungen 238–239
 - Prüfungszuständigkeit 67–68, 204, 205, 214
- Selbstreinigungsmaßnahmen
 - ~ nach § 123 Abs. 4 S. 2 GWB 215
 - ~ nach § 125 Abs. 1 GWB *Siehe* Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 Abs. 1 GWB
 - Bewertung der ~ 61–66, 231–232
 - Löschung gespeicherter ~ 239
 - Nachweis der ~ 228–231
 - Speicherung von ~ 24, 118–120, 207
- Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 Abs. 1 GWB
 - Sachverhaltsaufklärung 217–227
 - Schadensausgleich 215–216
 - technische, organisatorische und personelle Maßnahmen 216
 - Zusammenarbeit mit der Registerbehörde 217–227
- Stellungnahmefrist 134
- Stigmatisierung 84, 124
- Strafzumessung 83

- Umgehungsfälle 78–79, 133–134, 177–178
- Umgehungsverbot 153–154
- Umstrukturierung von Unternehmen *Siehe* Umgehungsfälle
- Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Unternehmen *Siehe* ausländische Entscheidungen
- Unschuldsvermutung 91–95
- Untätigkeitsbeschwerde 243
- Unternehmensbegriff 77–79, 102–103, 166
- Unterrichtung 134, 137

- Unterrichtungspflicht der Ermittlungsbehörden 185
- unterschwellige Vergaben 180–181

- Verantwortung öffentlicher Auftraggeber *Siehe* Entscheidungsautonomie öffentlicher Auftraggeber
- Vergabesperre
 - Begriff 71
 - Verhältnis zu Einzelfallausschlüssen 199–200
 - Zulässigkeit 71–73
- Verpflichtungsbeschwerde 243, 247
- Vertraulichkeit 123–124, 206
- Vollständigkeit des Datensatzes 116–117
- Vorrang der Eigenerklärung 149
- vorzeitige Löschung
 - Antragsverfahren 207
 - Anwendungsbereich 67
 - Entscheidung über den Löschantrag *Siehe* Entscheidung über den Löschantrag
 - Ermittlungsbefugnisse *Siehe* Ermittlungsbefugnisse der Registerbehörde
 - Gebühren und Auslagen 237
 - Hintergrund 204
 - Leitlinien *Siehe* Leitlinien zur vorzeitigen Löschung
 - Löschantrag *Siehe* Löschantrag
 - Zuständigkeit 25, 206

- Wettbewerbsregisterverordnung
 - Entstehungsgeschichte 10
 - Regelungsgehalt 16
- Wirkung des Wettbewerbsregisters 7–9
- Wirtschaftskriminalität, Bekämpfung von 7–8, 94

- Ziel des Wettbewerbsregisters 7–9
- Zurechnung
 - ~ im Konzern 100–104
 - ~ nach § 130 OWiG 98–100
 - ~ privaten Fehlverhaltens 104–105
 - allgemeine Regelungen 96–97
 - Import eines Fehlverhaltens *Siehe* Import eines Fehlverhaltens
 - Prüfung durch Registerbehörde 133–134
- Zuverlässigkeit 31–32, 35, 42–43
- Zweckbindung von Registerauskünften 123